

A n t w o r t

der Landesregierung

**auf die Zusatzfragen der Abgeordneten Müller (Die Linke) und Große-Röthig (Die Linke)
zur Mündlichen Anfrage der Abgeordneten Müller (Die Linke)
- Drucksache 8/376 -
gemäß § 91 Abs. 4 GO**

Stand und Entwicklung der Bauarbeiten am JVA-Neubau in Zwickau-Marienthal

Das **Thüringer Ministerium für Digitales und Infrastruktur** hat die in der 8. Plenarsitzung am 31. Januar 2025 gestellten Zusatzfragen zur Mündlichen Anfrage namens der Landesregierung gemäß § 91 Abs. 4 der Geschäftsordnung des Thüringer Landtags mit Schreiben vom 10. Februar 2025 wie folgt beantwortet:

Nachfragen der Abgeordneten Müller (Die Linke):

1. Wo ist der Staatsvertrag veröffentlicht?

Antwort:

Der „Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau“ vom 15. April 2014 wurde zusammen mit dem Thüringer Gesetz zum Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen Nummer 7 vom 29. Juli 2014 veröffentlicht.

2. Wann ist angedacht, dass die jetzige Landesregierung vor Ort fährt, sich die Justizvollzugsanstalt in Zwickau anschaut und gegebenenfalls Gespräche vor Ort führt?

Antwort:

Der Staatssekretär Dr. Knoblich machte schon während der Fragestunde deutlich, dass ein solcher Termin gerade in Vorbereitung und das genaue Datum noch nicht bekannt sei. Die Frage wird derzeit innerhalb der Landesregierung abgestimmt.

Nachfragen der Abgeordneten Große-Röthig (Die Linke):

1. Wie viele Gefangene betrifft die rechtswidrige Unterbringung aktuell in absoluten Zahlen?

Antwort:

Die aktuelle Belegung in den Thüringer Justizvollzugsanstalten ist regelkonform mit dem Thüringer Justizvollzugsgesetzbuch.

2. Welche Möglichkeit der baulichen Reaktivierung oder Schaffung von Haftplätzen wird gesehen, vor allem vor dem Hintergrund, dass in Planung ist, Abschiebehafplätze zu schaffen?

Antwort:

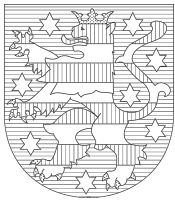
Die derzeitigen internen Planungen zur Schaffung von Abschiebehaftplätzen tangieren nicht die Belegungsfähigkeit im geschlossenen Vollzug, sodass dadurch kein zusätzlicher Belegungsdruck entsteht.

Schütz
Minister

Anlage*

Endnote:

- * Auf einen Abdruck der Anlage wird verzichtet. Die Anlage steht unter der oben genannten Drucksachennummer elektronisch im Abgeordneteninformationssystem und in der Parlamentsdokumentation unter der Internetadresse www.parldok.thueringer-landtag.de zur Verfügung. Die Fragestellerinnen, die Fraktionen und die Landtagsbibliothek erhalten je ein Exemplar der Anlage in der Papierfassung.



Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen

2014	Ausgegeben zu Erfurt, den 29. Juli 2014	Nr. 7
------	---	-------

	Inhalt	Seite
15.07.2014	Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG)	385
15.07.2014	Thüringer Gesetz über die Ausübung der Patientenrechte in der grenzüberschreitenden Gesundheitsversorgung (Thüringer Patientenmobilitätsgesetz - ThürPatMobG -)	402
15.07.2014	Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau	403
18.07.2014	Thüringer Gesetz zur Änderung besoldungs-, versorgungs- und dienstrechtlicher Vorschriften	406
06.06.2014	Thüringer Verordnung über die Einkommensgrenzen bei der sozialen Wohnraumförderung	418
26.06.2014	Erste Verordnung zur Änderung der Thüringer Aufbauhilfefondsverordnung	418
26.06.2014	Dritte Verordnung zur Änderung der Thüringer Verordnung über die Nachqualifizierung zur Sonderpädagogischen Fachkraft an Förderschulen	419
01.07.2014	Thüringer Verordnung zur dritten Phase der Lehrerbildung (ThürDPhaVO).....	420
26.06.2014	Anordnung über die Auflösung des Bildungszentrums der Thüringer Steuerverwaltung sowie die Errichtung der Landesfinanzschule und Thüringer Verordnung zur Bestimmung von Zuständigkeiten	422
26.05.2014	Bekanntmachung der Abgrenzung der Wahlkreise für die Wahl zum Thüringer Landtag	422

Thüringer Landesmediengesetz (ThürLMG) Vom 15. Juli 2014

Inhaltsübersicht

§ 19 Zuordnungsverfahren

§ 20 Zuweisungsverfahren

Erster Teil

§ 21 Zuweisungsvoraussetzungen

Allgemeine Bestimmungen

§ 22 Auswahlgrundsätze für Zuweisungsentscheidungen bei beschränkter Übertragungskapazität

§ 1 Zielsetzungen und Anwendungsbereich

§ 23 Zuweisungsentscheidung

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Programmgrundsätze

§ 4 Programmverantwortung

§ 5 Persönliche Anforderungen an Verantwortliche

§ 6 Datenschutz und Datenschutzkontrolle

Dritter Abschnitt

Besondere Pflichten und Informationsrechte der Veranstalter

§ 24 Informationsrechte der Veranstalter

§ 25 Auskunfts-, Mitwirkungs- und Duldungspflichten

§ 26 Aufzeichnungspflichten

§ 27 Gegendarstellung

§ 28 Verlautbarungsrecht

§ 29 Sendezeit für Dritte

Zweiter Teil

Besondere Bestimmungen

Erster Abschnitt

Zulassung von privaten Rundfunkveranstaltern

§ 7 Zulassungspflicht

§ 8 Zulassungsvoraussetzungen

§ 9 Binnenpluraler Rundfunk

§ 10 Sicherung der Meinungsvielfalt

§ 11 Sendung von lokalen und regionalen Beiträgen

§ 12 Zulassungsverfahren

§ 13 Zulassungsbescheid

§ 14 Änderungen nach der Zulassung

§ 15 Aufsichtsmaßnahmen, Rücknahme und Widerruf

§ 30 Finanzierung des privaten Rundfunks

§ 31 Ereignis- und Einrichtungrundfunk

Fünfter Abschnitt

Bürgermedien

§ 32 Bürgermedien

§ 33 Medienbildungszentrum

§ 34 Bürgerradio und Bürgerfernsehen, Bürgermedien-Satzung

Zweiter Abschnitt

Übertragungskapazitäten

§ 16 Grundsätze

§ 17 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Hörfunk

§ 18 Zuordnung von drahtlosen Übertragungskapazitäten für Fernsehen

Sechster Abschnitt

Kabelbelegung, Plattformen

§ 35 Grundsätze der Kabelbelegung

§ 36 Rangfolge bei analogen Rundfunkprogrammen

§ 3 Informationspflichten

Gesundheitsdienstleister nach § 2 Abs. 1 stellen einschlägige Informationen bereit, um den jeweiligen Patienten zu helfen, eine sachkundige Entscheidung zu treffen. Dies gilt auch in Bezug auf Behandlungsoptionen, Verfügbarkeit, Qualität und Sicherheit ihrer erbrachten Gesundheitsversorgung. Sie stellen ferner klare Rechnungen und klare Preisinformationen sowie Informationen über ihren Zulassungs- oder Registrierungsstatus, ihren Versicherungsschutz oder andere Formen des persönlichen oder kollektiven Schutzes in Bezug auf die Berufshaftpflicht bereit.

§ 4 Absicherung von Schadensersatzansprüchen

Gesundheitsdienstleister nach § 2 Abs. 1, die Gesundheitsdienstleistungen erbringen, bedürfen einer Berufshaftpflichtversicherung, einer Garantie oder ähnlichen Regelung, die im Hinblick auf ihren Zweck gleichwertig oder im Wesentlichen vergleichbar und nach Art und Umfang dem Risiko angemessen ist, soweit nicht durch Gesetz oder aufgrund eines Gesetzes etwas anderes bestimmt ist.

§ 5 Binnenmarktinformationssystem

(1) Die Bereitstellung der Informationen nach Artikel 10 Abs. 4 der Richtlinie 2011/24/EU im Binnenmarktinformationssystem sowie Informationen nach Artikel 6 Abs. 3

der Richtlinie 2011/24/EU für die nationale Kontaktstelle für grenzüberschreitende Gesundheitsversorgung obliegt dem Landesverwaltungsamt.

(2) Die Bereitstellung der Informationen hat im Einklang mit den Kapiteln II und III der Richtlinie 2011/24/EU und den nationalen Maßnahmen zur Umsetzung des Rechts der Europäischen Union über den Schutz personenbezogener Daten, insbesondere der Richtlinie 95/46/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. Oktober 1995 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten und zum freien Datenverkehr (ABl. L 281 vom 23.11.1995, S. 31) und der Richtlinie 2002/58/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 12. Juli 2002 über die Verarbeitung personenbezogener Daten und den Schutz der Privatsphäre in der elektronischen Kommunikation (Datenschutzrichtlinie für elektronische Kommunikation) (ABl. L 201 vom 31.7.2002, S. 37) jeweils in der geltenden Fassung sowie dem Grundsatz der Unschuldsvermutung zu erfolgen.

§ 6 Gleichstellungsbestimmung

Status- und Funktionsbezeichnungen in diesem Gesetz gelten jeweils in männlicher und weiblicher Form.

§ 7 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

Erfurt, den 15. Juli 2014
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

Thüringer Gesetz zu dem Staatsvertrag über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau Vom 15. Juli 2014

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

§ 2

§ 1

Dem am 15. April 2014 unterzeichneten Staatsvertrag zwischen dem Freistaat Sachsen und dem Freistaat Thüringen über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen Justizvollzugsanstalt in Zwickau wird zugestimmt. Der Staatsvertrag wird nachstehend veröffentlicht.

(1) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft.

(2) Der Tag, an dem der Staatsvertrag nach seinem Artikel 9 Satz 2 in Kraft tritt, wird von der Präsidentin des Landtags im Gesetz- und Verordnungsblatt für den Freistaat Thüringen bekannt gemacht.

Erfurt, den 15. Juli 2014
Die Präsidentin des Landtags
Birgit Diezel

**Staatsvertrag
über die Errichtung und den Betrieb einer gemeinsamen
Justizvollzugsanstalt in Zwickau
Vom 15. April 2014**

Der Freistaat Sachsen
vertreten durch den Ministerpräsidenten

und

der Freistaat Thüringen
vertreten durch die Ministerpräsidentin
schließen nachstehenden Staatsvertrag:

Präambel

Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen haben die Intensivierung der Zusammenarbeit der Länder beschlossen. Ausgehend von der bereits bestehenden und erfolgreichen Zusammenarbeit der Justizressorts im Bereich Justizvollzug soll eine gemeinsame Justizvollzugsanstalt erbaut und betrieben werden. Ziel ist es, einen modernen, humanen, wirtschaftlichen und sicheren Justizvollzug durch beide Länder zu gewährleisten. Um den Geist des gemeinsamen Betriebs der Justizvollzugsanstalt weiter mit Leben zu erfüllen, werden bei Bau und Betrieb der Anstalt sowohl die wirtschaftlichen als auch die Beschäftigungsinteressen beider Länder gleichberechtigt berücksichtigt. Insbesondere werden, soweit es rechtlich zulässig ist, Ausschreibungen und sonstige Vergabeverfahren für Beschaffungen und Leistungen in beiden Ländern vorgenommen.

Artikel 1

**Allgemeines und Zuständigkeit der
gemeinsamen Justizvollzugsanstalt**

(1) Der Freistaat Sachsen und der Freistaat Thüringen (Vertragspartner) errichten eine gemeinsame Justizvollzugsanstalt mit 820 Haftplätzen in Zwickau-Marienthal.

(2) Die gemeinsame Justizvollzugsanstalt dient der Unterbringung männlicher, erwachsener Strafgefangener und Untersuchungsgefangener. Sie ist zuständig für den Gefangenensammeltransport der Vertragspartner.

(3) In der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt stehen dem Freistaat Sachsen 450 Haftplätze und dem Freistaat Thüringen 370 Haftplätze zur Verfügung (Verteilungsschlüssel).

Artikel 2

Betrieb und anzuwendendes Landesrecht

(1) Der Freistaat Sachsen betreibt die gemeinsame Justizvollzugsanstalt. Es gilt das Recht des Justizvollzugs des Freistaats Sachsen, soweit nicht Bundesrecht Anwendung findet.

(2) Die gemeinsame Justizvollzugsanstalt unterliegt der Dienst- und Fachaufsicht des Freistaats Sachsen; sie wird vom Sächsischen Staatsministerium der Justiz und für Europa wahrgenommen.

(3) Auf die Rechtsverhältnisse der Bediensteten der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden, sofern nicht

bundesgesetzliche Vorschriften gelten, die Vorschriften des Freistaats Sachsen angewendet.

Artikel 3

**Planung und Errichtung der
gemeinsamen Justizvollzugsanstalt**

(1) Die Vertragspartner werden entsprechend dem Verteilungsschlüssel Miteigentümer der Grundstücke, auf denen die gemeinsame Justizvollzugsanstalt errichtet wird.

(2) Bauherr ist der Freistaat Sachsen. Das Bauwerk wird in Kompaktbauweise in Anlehnung an die Bauweise der Justizvollzugsanstalt Dresden errichtet. Für die Bauplanung und -ausführung gelten die gesetzlichen Bestimmungen und die für die Durchführung von Bauaufgaben geltenden Verwaltungsvorschriften des Freistaats Sachsen.

(3) Die Vertragspartner erstellen einvernehmlich eine quantitative und qualitative Bedarfsanforderung. Diese bedarf der einvernehmlichen haushaltsmäßigen Genehmigung durch die für Finanzen zuständigen Ministerien der Vertragspartner.

(4) Die haushaltsmäßige Genehmigung der Baubedarfe und nachträglicher Änderungen erfolgt einvernehmlich durch die für Finanzen zuständigen Ministerien der Vertragspartner.

(5) Mit Inkrafttreten dieses Staatsvertrags wird eine paritätisch besetzte Baukommission eingerichtet. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 4

**Finanzierung der Grunderwerbs-,
Bau- und Erstausrüstungskosten**

Die Vertragspartner tragen die Kosten des Grunderwerbs, der Bewirtschaftung, die Planungs- und Baukosten und die Kosten der Erstausrüstung entsprechend dem Verteilungsschlüssel. Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 5

Finanzierung des laufenden Betriebs

(1) Die Kosten des laufenden Betriebs der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt, einschließlich der Personal-, Bauunterhalts-, Investitionskosten und Kosten für Kleine und Große Baumaßnahmen, tragen die Vertragspartner entsprechend dem Verteilungsschlüssel. Zur Ermittlung der Kosten wird in der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt ein doppeltes Verfahren eingeführt.

(2) Der Freistaat Thüringen leistet seinen Beitrag am Finanzierungsbedarf der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt vierteljährlich an den Freistaat Sachsen. Es erfolgt zwischen den Vertragspartnern ein jährlicher Ausgleich.

(3) Die doppelten Jahresabschlüsse der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden durch eine externe Wirtschaftsprüfungsgesellschaft geprüft. Die Rechte und Befugnisse der Rechnungshöfe der Vertragspartner bleiben unberührt.

(4) Mit Inkrafttreten des Staatsvertrags wird eine Haushaltskommission eingesetzt.

(5) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 6 Gemeinsame Vollzugskommission

(1) Zur Sicherung der Einflussmöglichkeiten der Vertragspartner auf Fragen des laufenden Betriebs der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt einschließlich der Sicherung einer einheitlichen Vollzugsgestaltung wird mit Inbetriebnahme der Justizvollzugsanstalt eine paritätisch besetzte Gemeinsame Vollzugskommission eingerichtet.

(2) Die Gemeinsame Vollzugskommission hat vier Mitglieder. Sie setzt sich aus je zwei Vertretern der für Justizvollzug zuständigen Ministerien der Vertragspartner zusammen.

(3) Der Leiter der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt unterrichtet die Gemeinsame Vollzugskommission regelmäßig und anlassbezogen über den laufenden Betrieb.

(4) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

Artikel 7 Personal

(1) Die Bediensteten der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt werden bei Inbetriebnahme entsprechend dem Verteilungsschlüssel durch die Vertragspartner gestellt.

(2) Thüringer Beamte werden grundsätzlich im Wege der Versetzung an den Freistaat Sachsen abgegeben, Tarifbeschäftigte werden im Wege der Personalgestellung dem Freistaat Sachsen überlassen. Die Möglichkeit des Freistaats Sachsen, Tarifbeschäftigte des Freistaats Thüringen im Wege der Verbeamtung oder durch Vertrag zu übernehmen, bleibt unberührt.

(3) Das Nähere regelt eine Verwaltungsvereinbarung.

(4) Die Vertragspartner stellen die Voraussetzungen der länderübergreifenden Versetzung der Beamten sicher. Soweit erforderlich, werden sie dafür landesgesetzliche Vorschriften anpassen oder schaffen.

(5) Für die von Thüringen nach Sachsen versetzten Beamten wird gemäß § 8 Abs. 3 des Versorgungslastenteilungs-Staatsvertrags (VLT-SV) vom 26. Januar 2010 (SächsGVBl. S. 265); vom 9. September 2010 (ThürGVBl. S. 285) abweichend von § 8 Abs. 2 VLT-SV vereinbart, dass die Abfindung innerhalb von sechs Monaten nach Eintritt des Versorgungsfalls oder dem Zeitpunkt eines erneuten Dienstherrnwechsels, der die Voraussetzungen des § 3 VLT-SV erfüllt, fällig wird. Bei der Berechnung des Abfindungsbetrags werden die zum Zeitpunkt der Versetzung nach § 5 VLT-SV maßgeblichen Bezüge bis zum Tag vor der Ver-

setzung in den Ruhestand oder eines erneuten Dienstherrnwechsels entsprechend den linearen Anpassungen in Thüringen dynamisiert.

(6) Über die Besetzung der Stelle des Leiters der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt und seines ständigen Vertreters entscheiden die Vertragspartner im Einvernehmen.

Artikel 8 Vertragslaufzeit, Kündigung und Auseinandersetzung sowie Schiedsklausel

(1) Dieser Staatsvertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen.

(2) Dieser Staatsvertrag kann ordentlich von einem Vertragspartner, frühestens nach Ablauf von 30 Kalenderjahren ab der förmlichen Übergabe der gemeinsamen Justizvollzugsanstalt an die nutzende Dienststelle, mit einer Frist von drei Jahren zum Schluss eines Kalenderjahres gekündigt werden. Die Kündigung bedarf der Schriftform.

(3) Die Vertragspartner verpflichten sich zur Führung von Nachverhandlungen, sofern sich während der Laufzeit dieses Staatsvertrags Änderungen tatsächlicher oder rechtlicher Art ergeben, die Auswirkungen auf die Vertragsdurchführung haben.

(4) Zur Auseinandersetzung nach einer Kündigung ist bis zum Vertragsende eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung abzuschließen. Hierbei ist auch eine Regelung zum Ausgleich des Restwertes und der Kosten, die den Vertragspartnern durch die Kündigung entstehen, zu treffen.

(5) Über Streitigkeiten in den Nachverhandlungen nach Absatz 3 oder in der Auseinandersetzung nach Absatz 4 sowie über Streitigkeiten über die Auslegung der auf diesem Staatsvertrag beruhenden Verwaltungsvereinbarungen wird in einem schiedsrichterlichen Verfahren entschieden. Auf das Verfahren finden die Bestimmungen des Zehnten Buches der Zivilprozessordnung in der zum Zeitpunkt des schiedsrichterlichen Verfahrens geltenden Fassung Anwendung. Das Schiedsgericht besteht aus dem Präsidenten des Sächsischen Obergerichtes als vorsitzendem Mitglied und aus zwei weiteren Mitgliedern, die von den Vertragspartnern gemeinsam benannt werden. Die weiteren Mitglieder dürfen zum Zeitpunkt ihrer Benennung nicht Mitglieder der Gemeinsamen Vollzugskommission sein. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt inne haben.

Artikel 9 Inkrafttreten

Dieser Staatsvertrag bedarf der Ratifikation. Er tritt nach Zustimmung der verfassungsmäßig berufenen Organe der Vertragspartner am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Austausch der Ratifikationsurkunden folgt.

Für den Freistaat Sachsen
Der Ministerpräsident
St. Tillich

Für den Freistaat Thüringen
Die Ministerpräsidentin
Ch. Lieberknecht